

Reisekostenordnung

1. Grundlagen

- Die Reisekostenordnung baut im Wesentlichen auf den Richtlinien des LSB Sachsen und die Festlegungen des Landes Sachsen im Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) auf.
- Diese Reisekostenordnung folgt dem Grundsatz, dass alle im Zusammenhang mit der Dienstreise anfallenden Kosten erstattet werden. Diesem Grundsatz steht die Verpflichtung der Verbandsangehörigen gegenüber, auf Dienstreisen wirtschaftlich zu handeln.
- Die Reisekostenordnung gilt nur im Verantwortungsbereich des RIV Sachsen. Die Festlegungen der Mitgliedervereine bleiben davon unberührt.
- Die Reisekostenordnung gilt ab dem 01.01.2021.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine Person im Auftrag des RIV Sachsen mit Genehmigung des Vorstandes oder aufgrund seiner Funktion vorübergehend von seinem Wohnort entfernt tätig wird.
- Für die Entfernungsberechnung ist bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrstrecke, bei der Nutzung privater PKW die kürzeste bzw. verkehrsgünstigste Straßenverbindung maßgebend.
- Für Übernachtungen werden angemessen preiswerte Hotels entsprechend der örtlichen Gegebenheiten gewählt.
- Erstattungsfähige Reisekosten sind:

Fahrtkosten

Verpflegungsmehraufwand (bei Dienstreise von mindestens 20km Entfernung)

Übernachungskosten

3. Verkehrsmittel und Fahrtkosten

- Bei Benutzung von privaten PKW gelten folgende Vereinbarungen:

Schadensersatzansprüchen an den Verband sind ausgeschlossen.

Für die Benutzung des PKW wird durch den Verband ein Betrag in Höhe der zum Reisezeitpunkt gültigen Reisekostenpauschale (SächsRKG) erstattet.

- Taxen sind nur für Kurzstrecken und nur dann zu benutzen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar ist.

Für Bahnfahrten werden die Kosten in Höhe der zum Reisezeitpunkt gültigen Reisekostenpauschale (SächsRKG) erstattet.

- Flugreisen erfordern die schriftliche Zustimmung des Vorstandes und werden im Regelfall genehmigt, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann.

4. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- Verpflegungsmehraufwände werden in Höhe der zum Reisezeitpunkt gültigen Reisekostenpauschale (SächsRKG) erstattet.
- Übernachtungskosten werden bei mehrtägigen Dienstreisen und wenn eine Rückkehr an den Wohnort unzumutbar oder unwirtschaftlich ist gezahlt.

5. Antrag und Abrechnung

- Der Antrag und die Abrechnung der Dienstreise erfolgt mit dem aktuell gültigen Dienstreiseformular des RIV Sachsen an den Schatzmeister.
- Die erforderlichen **Belege** sind im Original beizufügen.
- Das Dienstreiseformular ist elektronisch auszufüllen und im Original mit allen erforderlichen Unterschriften an den Schatzmeister zu übergeben.

Das gültige Dienstreiseformular ist im Downloadbereich www.rivsachsen.de verfügbar.